

23/SN-141/ME 1 von 6

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
-----

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma/785/85

20. 6. 1985

Betrifft:

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 GE/9 85
Datum:	24. JUNI 1985
Verteilt	26. Juni 1985 <i>grob</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Studien an den Universitäten  
(Allgemeines Universitäts-Studien-  
gesetz)

*H. Thoma*

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines  
Universitäts-Studiengesetz), zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für das Kammeramt:



*[Handwritten signature]*

Hofrat Dr. jur. W. Urbarz  
Kammeramtsdirektor

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitätsstudienengesetz):

I. Zum vorgeschlagenen Entwurf:

1.) Zu § 9 Abs. 7 Z. 5:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil im letzten Jahr vor der Zulassung in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, den Inländern gleichgestellt werden, erscheint viel zu weitgehend.

Die Begründung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht für ein Jahr in Österreich ist sehr leicht zu bewerkstelligen, sodaß durch diese Bestimmung die an sich für die meisten Studienrichtungen existierenden Zulassungsbeschränkungen für Ausländer ohne weiteres umgangen werden können. Insbesondere aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland wäre angesichts des dort geltenden Numerus clausus mit einem nahezu unbremsten Zustrom zu rechnen.

Das Bestehen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht müßte für jene Fälle, analog der Bestimmung für den betroffenen Ausländer selbst, auf mindestens 5 Jahre ausgedehnt werden.

2.) Zu § 9 Abs. 7 Z. 10:

Die Bestimmung, daß ein Ausländer, bei dem zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, den Inländern gleichgestellt ist, ist viel zu weitgehend und strikt abzulehnen.

3.) Zu § 9 Abs. 8:

Die Streichung der Ziffer 2 wird gefordert, da die Ausdehnung der Eigenschaft der Familienangehörigkeit auf die Geschwister im gegebenen Zusammenhang als zu weitgehend erscheint.

4.) Zu § 10 Abs. 3:

Bei der demonstrativen Aufzählung jener Gründe, die den ordentlichen Hörer an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern geeignet sind, sollte der Vollständigkeit halber auch die Ableistung des Präsenzdienstes aufgenommen werden.

5.) Zu § 13 Abs. 2:

Es muß unbedingt gefordert werden, daß die Durchführung der in Abs. 1 angegebenen Untersuchungen auch durch niedergelassene Ärzte möglich ist und die von diesen ausgestellten Befunde anerkannt werden.

6.) Zu § 14 Abs. 1:

Im letzten Satz dieser Bestimmung sollte auch die Möglichkeit einer Anmeldung beim Leiter der Lehrveranstaltung vorgesehen werden, da etwa bei Lektoren u.U. kein zuständiges Institut existiert.

7.) Zu § 14 - Allgemein:

Durch die Beschränkung der Inskription auf ein Semester insgesamt und die in diesem Semester enthaltenen Pflichtlehrveranstaltungen (Blockinskription) würde die Möglichkeit der Einzelinskription von Wahlfächern oder Freifächern entfallen. Dies erscheint im Hinblick auf die Vielfalt der Lehrangebote ungünstig und ist im besonderen für den Bereich der Studienrichtung Medizin überhaupt undurchführbar, da die Wahlfächer und Freifächer keinem bestimmten Semester zugeordnet werden können. Der Entfall der Inskriptionsmöglichkeit für Wahl- und Freifächer wird daher abgelehnt.

8.) Zu § 18 Abs. 6:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Definition der Doktoratsstudien ist auf das Medizinstudium in der vorliegenden Form nicht anwendbar. Es müßte daher entweder eine allgemeine Textierung gefunden werden, die auf die Besonderheiten des Medizinstudiums Rücksicht nimmt oder es wäre eine zusätzliche Sonderbestimmung für das Medizinstudium vorzusehen. Die Unanwendbarkeit des vorliegenden Entwurfes auf das Medizinstudium ergibt sich darüber hinaus auch aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 5.

9.) Zu § 21 Abs. 2:

Die zwingende Forderung nach Ausstellung eines Zeugnisses entspricht zumindest für den Bereich des Medizinstudiums nicht der bewährten Verwaltungspraxis, in der die Ausstellung von Einzelzeugnissen über Lehrveranstaltungen die Ausnahme darstellt. Es sollte eine den gegebenen Verhältnissen gerecht werdende Form der Beurkundung des Prüfungsergebnisses gefunden werden.

10.) Zu § 25 Abs. 2:

Aus sprachlichen Gründen wird vorgeschlagen, die Textierung des zweiten Halbsatzes folgendermaßen vorzunehmen:  
"....., beträgt die für den abgelaufenen Studienabschnitt vorgeschriebene Zeit mehr als 3 Semester,.....".

11.) Zu § 25 Abs. 2 und 3:

Zwischen diesen beiden Absätzen scheint ein Widerspruch vorzuliegen. Einerseits wird in Abs. 2 die Möglichkeit der Einrechnung von Semestern in den nächstfolgenden Studienabschnitt festgelegt, auch wenn die entsprechende Diplomprüfung bzw. das Rigorosum noch nicht zur Gänze abgelegt wurde, andererseits schreibt Abs. 3 vor, daß die gültige Absolvierung der für den bestimmten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen nur innerhalb von solchen Semestern möglich ist, die für den betreffenden Studienabschnitt einrechenbar sind.

12.) Zu § 26 Abs. 2:

Diese Bestimmung würde eine weitgehende "Mobilität" der Studierenden zwischen den einzelnen Universitäten im Hinblick auf die Ablegung von Prüfungen ermöglichen. Um diesen unerwünschten Effekt möglichst in Grenzen zu halten, müßten die zu einem Rigorosum bzw. zu einer Diplomprüfung gehörenden Prüfungen jedenfalls an der Universität abgelegt werden, an der der entsprechende Studienabschnitt begonnen wurde.

13.) Zu § 28 Abs. 12:

Die Festlegung, daß wissenschaftliche Arbeiten im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen sind, ist grundsätzlich zu bejahen; es wäre jedoch wünschenswert, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer gegebenenfalls über die Einräumung einer Ausnahme zu entscheiden hat.

14.) Zu § 31 Abs. 7:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß der Dekan als Präses der Prüfungskommission für die Durchführung von Rigorosen fungiert. Eine Bestimmung über die Möglichkeit der Bestellung von Stellvertretern fehlt jedoch. Angesichts der Tatsache, daß allein für das Medizinstudium etwa 30 Prüfungskommissionen einzurichten sind, erscheint die Aufnahme einer solchen Möglichkeit unerläßlich (vergleiche die in Abs. 4 vorgesehene Regelung betreffend die Prüfungskommissionen zur Durchführung von Diplomprüfungen).

15.) Zu § 32 Abs. 4:

Die in diesem Absatz vorgesehene Möglichkeit, daß ein aufgrund einer persönlichen Vereinbarung zwischen Prüfer und Studierenden zustandegemachter Prüfungstermin nicht öffentlich angekündigt werden muß, wird vehement abgelehnt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, daß die Kontrollmöglichkeit in Form der Öffentlichkeit der Prüfungen unerläßlich ist.

Sollte die Form der öffentlichen Ausschreibung solcher vereinbarten Prüfungstermine aus irgend einem Grund nicht durchführbar sein, müßte die Möglichkeit der persönlichen Terminvereinbarung überhaupt ersatzlos gestrichen werden.

16.) Zu § 35 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ausfertigung von Zeugnissen unter Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung sollte überlegt werden, ob die Beglaubigung durch den Universitätsdirektor nicht durch die Paraphe des Prüfers bzw. Leiters der Lehrveranstaltung ersetzt werden könnte. Angesichts der hohen Zahl von Prüfungen wäre damit möglicherweise eine administrative Entlastung und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

II. Allgemeine Bemerkungen:

Die Österreichische Ärztekammer regt an, anlässlich dieser doch großen Reform der studiengesetzlichen Vorschriften die Vorschläge der Österreichischen Ärztekammer zu berücksichtigen.

So fordert die Österreichische Ärztekammer bereits seit geraumer Zeit die Ausschlußfristen wieder einzuführen. Auch sollte es den Studenten nicht mehr möglich sein, den Prüfer auszusuchen.